

Zweite Sitzung
zur Änderung der Anlage zu § 1 Satz 2
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Breisig
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 07. August 2012

Der Stadtrat Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz -GemO- i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Breisig (Friedhofsgebührensatzung) vom 01. Oktober 2001 wird wie folgt geändert und neugefasst:

Anlage

zu § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Bad Breisig (Friedhofsgebührensatzung)

I. Reihengrabstätten (einheitlich für alle Friedhöfe)

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Einheimische | |
| a) Erwachsene und Jugendliche über 10 Jahre alt | 450,00 EUR |
| b) Kinder bis 10 Jahre alt | 225,00 EUR |
| 2. Ortsfremde zahlen nach Maßgabe einer Sondervereinbarung einen Aufschlag von | 100 v.H. |

II. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und einer anonymen Urnengrabstätte

Die Gebühr beträgt bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren

- | | |
|--|------------|
| 1. Für Einheimische | |
| a) Urnenreihengrabstätte | 350,00 EUR |
| b) Urnenreihengrabstätte im anonymen Gräberfeld | 350,00 EUR |
| 2. Ortsfremde zahlen nach Maßgabe einer Sondervereinbarung einen Aufschlag von | 100 v.H. |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Die Gebühr für ein Wahlgrab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren:

A.) auf dem Friedhof im Stadtteil Niederbreisig (Waldfriedhof)

- | | |
|---|--------------|
| 1. für Einheimische | |
| b. in allen Friedhofslagen | 1.500,00 EUR |
| c. Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage | 900,00 EUR |
| 2. Ortsfremde zahlen nach Maßgabe einer Sondervereinbarung
einen Aufschlag von | 100 v.H. |

Die Friedhofsverwaltung bestimmt, zu welcher Lage die Gräber jeweils gehören. Bei Erneuerung des Nutzungsrechtes sind die gleichen Gebühren zu zahlen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen kürzeren Zeitraum als 20 Jahre wird die anteilige Gebühr erhoben.

B.) auf dem Friedhof im Ortsteil Oberbreisig

- | | |
|---|--------------|
| 1. für Einheimische | |
| a) in allen Friedhofslagen | 1.300,00 EUR |
| b) Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage | 800,00 EUR |
| 2. Ortsfremde zahlen nach Maßgabe einer Sondervereinbarung
einen Aufschlag von | 100 v.H. |

Die Friedhofsverwaltung bestimmt, zu welcher Lage die Gräber jeweils gehören. Bei Erneuerung des Nutzungsrechtes sind die gleichen Gebühren zu zahlen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen kürzeren Zeitraum als 20 Jahre wird die anteilige Gebühr erhoben.

C.) auf dem Friedhof im Stadtteil Rheineck

- | | |
|---|------------|
| 1. für Einheimische | |
| a) in allen Friedhofslagen | 550,00 EUR |
| b) Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage | 275,00 EUR |
| 2. Ortsfremde zahlen nach Maßgabe einer Sondervereinbarung
einen Aufschlag von | 100 v.H. |

Die Friedhofsverwaltung bestimmt, zu welcher Lage die Gräber jeweils gehören. Bei Erneuerung des Nutzungsrechtes sind die gleichen Gebühren zu zahlen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen kürzeren Zeitraum als 20 Jahre wird die anteilige Gebühr erhoben.

D.) Soweit sich die Boden- und Platzverhältnisse auf den Friedhöfen dazu eignen, können nach Entscheidung durch die Friedhofsverwaltung die unter A., B. und C. bezeichneten Wahlgräber in Tiefgräber umgewandelt werden.

IV. Ausheben und schließen der Gräber (Beerdigungsgebühren)

Die Beerdigungsgebühren betragen einheitlich auf allen Friedhöfen (für Einheimische und Ortsfremde):

- | | | |
|---|--------------|------------|
| 1.) <u>Bei Reihengräbern</u> | | |
| - für Erwachsene und Jugendliche über 10 Jahre alt | | 480,00 EUR |
| - für Kinder bis 10 Jahre alt | | 300,00 EUR |
| 2.) <u>Urnenreihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten</u> | | |
| - für eine Urnenbeisetzung | | 105,00 EUR |
| 3.) <u>Bei Wahlgräbern</u> | Normalgräber | Tiefgräber |
| - für Erwachsene und Jugendliche über 10 Jahre alt | 480,00 EUR | 550,00 EUR |
| - für Kinder bis 10 Jahre alt | 300,00 EUR | ----- |
| - für eine Urnenbeisetzung in ein bereits belegtes Wahlgrab | 105,00 EUR | ----- |
| - für eine Urnenbeisetzung in ein Urnenwahlgrab | 105,00 EUR | ----- |
| 4.) Zu den Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 festgesetzten Gebühren wird in folgenden Fällen ein Zuschlag erhoben: | | |
| a) bei Beerdigungen an Samstagen: in Höhe von | | 30 v.H. |
| b) bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen: in Höhe von | | 100 v.H. |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten betragen die Ausgrabungsgebühren einheitlich auf allen Friedhöfen bei | |
| a) einer Liegefrist bis zu 10 Jahren für die Ausgrabung | 1.500,00 EUR |
| b) einer Liegefrist von 10 bis 20 Jahren für die Ausgrabung | 1.300,00 EUR |
| c) bei Kindern unter 10 Jahren wird die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben. | |
| 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um | 50 v.H. |
| 3. Beim Ausgraben und Umbetten von Aschen betragen die Gebühren | 170,00 EUR |
| 4. Für die Wiederbestattung werden Gebühren nach Maßgabe des Abschnittes IV. erhoben. | |

VI. Benutzung der Leichenhalle (Leichenhausgebühren)

Die Leichenhausgebühren betragen für

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Benutzung einer Leichenkammer | |
| - für den ersten Tag | 50,00 EUR |
| - für jeden weiteren Tag | 30,00 EUR |
| b) Benutzung des Obduktionsraumes | 150,00 EUR |

c) Gestellung von Hilfskräften und Sargträgern pro Person und Stunde:

Es wird der in dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen "Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren" vom 23. Februar 2011 (MinBl. 2011 S. 61) in der Anlage 1 unter „Personalkosten“ festgesetzte Pauschsatz je Arbeitsstunden für den einfachen Dienst bzw. mittleren Dienst erhoben. Dieser beträgt zur Zeit für den einfachen Dienst = 33,87 EUR/Stunde und für den mittleren Dienst = 36,83 EUR/Stunde. Künftige Änderungen und Fortschreibungen dieser Pauschsätze werden entsprechend berücksichtigt.

VII. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

Aufbahrung in der Friedhofskapelle des Waldfriedhofes Niederbreisig oder des Friedhofs Oberbreisig (außer für den Friedhof Rheineck) 180,00 EUR

VIII. Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen wird ein Betrag erhoben in Höhe von 30,00 EUR

Den "Einheimischen" sind gleichgestellt die Personen, die mehr als die Hälfte ihres Lebens oder mindestens 20 Jahre in der Stadt Bad Breisig oder in den früheren Gemeinden Bad Niederbreisig, Oberbreisig und Rheineck mit Hauptwohnung (1.Wohnsitz) ansässig waren, aber im Zeitpunkt des Todes auswärts wohnten.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1.) Diese Satzung tritt gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 GemO am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den 07. August 2012

STADT BAD BREISIG

Weidenbach
Stadtbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Breisig unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Breisig, den 07. August 2012

STADT BAD BREISIG

Weidenbach
Stadtbürgermeister